

Fachbeiträge März 2016

Arbeitgeber ist nicht vorleistungspflichtig

Ein Unternehmer war vor Arbeitsgericht eingeklagt worden, weil die Sozialversicherungsanstalt einer Mitarbeiterin während des Mutterschaftsurlaubs die Taggelder nicht fristgerecht zahlte. Die Mitarbeiterin klagte, dass der Arbeitgeber die Taggelder direkt und sofort an sie zahlen müsse.

Das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht, da er auf dem Formular angekreuzt hat, dass die SVA direkt an die Mitarbeiterin zahlen solle. Es war nicht sein Verschulden, dass die SVA zu spät zahlte. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH140099 vom 14.10.2014)

Mahngebühren in AGB's geregelt sind schwierig einzufordern

Viele Unternehmen stellen ihre AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) online und definieren dort Mahngebühren und weitere Bedingungen gegenüber dem Kunden.

Gerichte stehen solchen Online-AGBs sehr kritisch gegenüber. Sie vertreten die Meinung, dass Mahngebühren basierend auf Online-AGBs nicht einforderbar sind. Denn AGBs müssen schriftlich zusammen mit dem Vertrag zugestellt werden und es muss sichergestellt sein, dass der Kunde davon Kenntnis nehmen konnte.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer elektronisch beantragen

In der Schweiz ansässige juristische Personen können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25 ab sofort elektronisch beantragen.

Um die Verrechnungssteuer rückfordern zu können, füllen Unternehmen ein Antragsformular aus und senden es an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Neu lassen sich dieser Antrag und die dazu notwendigen Unterlagen auch online einreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss anschliessend ein Unterschriftenblatt in Papierform zugestellt werden.

Die Steuerpartner können ihre Daten online einsehen und bearbeiten. Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden oder Treuhänder zu bevollmächtigen. (Quelle: Eidg. Finanzverwaltung)

Rechnungslegungsrecht: Was ist ein beobachtbarer Marktpreis?

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wird neu zwischen einer Erst- und einer Folgebewertung der Aktiven unterschieden. Dieses Konzept ist dafür verantwortlich, dass die Aktiven zu einem beobachtbaren Marktpreis bilanziert werden dürfen. Als Höchstwert dieser Bilanzpositionen war bislang ausschliesslich der Anschaffungspreis zulässig.

Neu wird unterschieden zwischen:

Erstbewertung: Bei ihrer Ersterfassung sind die Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Folgebewertung: In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ausnahmen sind einzelne Arten von Aktiven wie Vorräte oder Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen.

Folgen bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen:

In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden.

Im Anhang ist auf diese Bewertung hinzuweisen.

Werden Aktiven zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so ist eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung zulässig, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen.

Mit «beobachtbarer Marktpreis» muss vorsichtig umgegangen werden. Ein beobachtbarer Marktpreis ist dann gegeben, sofern an jenem «Markt» eine aufsichtsrechtliche Regulierung besteht. «Eurotax» bei Fahrzeugen würde einer Revision wahrscheinlich nicht standhalten.

Es ist nicht empfehlenswert, die Interpretation des beobachtbaren Marktpreises auszureizen, vor allem weil diese Wertsteigerungen keine betrieblich bedingte Herkunft aufweisen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.